

Allerdurchleuchtigster etc. etc.

Num. 86. **W.** Kayserl. und Königl. Majest. soll Anwald der Süllich- und Bergischer Landt- Ständen allergehorsambst hinterbringen : wasmassen Ihre Churfürstliche Durchl. zu Pfalz seine Ppalen auff den 18. Aprilis negsthin (laut des *sub num. 86.* anverwahrten Aufschreibens) in die Statt Düsseldorf gnädigst hineruffen ; Anwalds Ppalen auch in dem anbestimten termino mit desto größerer Gewärtigkeit sich eingefunden haben / wie scheinbahrer die Hoffnung durch sothanes Aufschreiben- und darin dem Buchstaben nach aufgetruckten Zweck einer Reakumirung des vorjährigen von Sr. Churfürstl. Durchl. abgebrochenen Landtags gemacht worden : daß höchstem. Se. Churfürstl. Durchl. indessen die übele Rath- und Anschläge derjenigen / welche sie zu denen von Anwalds Ppalen nothwänglich eingeklagten harten Verfügungen veranlaßet haben / näher anerkennt- und dahero entschlossen hätten / die obhandene unbehabtliche Beschwerden / ohne die Ober-Richterliche Abweisung abzuwarten / von selbst abzu thun : mithin des Ends die zwey ganzer Jahr- lang Eigenthätlich aufgeschriebens- und durch herbiste Militar- Executions bengetriebene viele hundert tausenden Reichsthaler Anwalds Ppalen ordentlich nachzuweisen : denenselben auch / in so weit diese Gelder die Reichs- Constitution- mäßige Obligenheit überstiegen / der Landschaft zu Bestreitung künstiger gemeiner Nothwendigkeiten gedeyhen : außser der Ständen Bewilligung / und der Landen Kräften keine weitere Steuern Einseitig aufgeschlagen / sondern zu deren Repartition, und Mit- Anschaffung die Deputatos Statuum jederzeit adhibiren / und selbigen / ad quos usus die Einwilligung verwendet / formlich anzeigen / und verrechnen zu lassen : fort sonsten die vorhin mehrmahlen gehorsambst repräsentirte gravamina nach ihrer allenthalben hervor-leuchtender Billigkeit gnädigst zu erledigen.

Num. 87. Es seynd auch Anwalds-Ppalen in dieser ihrer fester Zuversicht umb so mehr gestärket worden : je klarer annehbens in der Landtags-Proposition *sub num. 87.* das tröstliche Erbietthen enthalten gewesen / alles herzustellen / und auff ewig zu befestigen / was mit Sueg erheischet werden könte.

Num. 88. Wie aber Anwalds Ppalen / umb dem Vorwurff einiger Verzögerung vorzukommen / stracks nach Eröffnung sothaner Proposition die geziemende mündt- und *sub num. 88.* schriftliche Ansuchung gethan / die bey vorjährigem Landtag demerirte Diäten ihnen abzuführen / damit die darauff zu zahlen habende Wirthe befriedigt- und zu diezmahliger Verpflegung Bewogen werden kögten ; Ist wider alles Vermuthen / und ungehindert hierunter *sub num. 89.* *90. & 91.* hinc inde remonstrirter offenkündiger Billigkeit deffals dannoch nicht gewillfahret : sonderen das von ders höchst-preislichem Reichs-Hoff-Rath unterm 7ten Aprilis auff ungleiche gegenheilige Vorstellung abgefassetes *Conclusum* durch das besonders

Num. 89. *90. 91.* Notifications-Decret *sub num. 92.* communicirt : dessen Inhalt in einen anderen Verstand gedrähet : und solches gleichsamb als ein Treib- Mittel zur newer Einwilligung mißbrauchet worden ; Ohne jedoch daß dabey / oder sonsten wehrenden Landtags die geringste Ahnleithung zu verpühren gewesen / daß die zu Aufwürckung höchst-besagten *Conclusi* angeführte Neigung / die vorgangene Eigenmächtige Faactualitäten zu ergänzen / bey dem widerwärtigen Chur-Pfälzischen *Ministerio* jemahlen ernsthaft gemeint sey- oder auch / daß über das willkürlich erpresset- und an die vierzehnmahl hundert tausend Rethl. sich belaufendes quantum einige Nachweisung zu leisten vonnöthen ; sonderen sothane Eigenmacht quasi ipso facto ferner legalisiret / und die behörige Bescheinigung versionis in rem & utilitatem Patriæ, durch die auch durantibus ipsis Comitiis continuirende harte Execution gnugsamb suppliret seye.

Num. 93. Worauff zwaren Anwalds Ppalen / noch ehe und bevor sie zum Punct der Einwilligung geschritten / nicht umbhin könt / des unwidersprechlichen Diäten-Gesuchs halber die nöhere Einwendung und Instanz *sub num. 93.* zu machen ; Hiebey aber das Unglück widerumb empfinden müssen / daß solche ihnen ungnädig aufgedeutet / auch so gar die Landtags-

Num. 94. Versamblungen urplöglich (besag der Lands- Fürstl. Resolution *sub num. 94.*) suspendiret worden.

Nun hätten Anwalds Ppalen nach einer so ändermuthet- und mit denen davorigen Landtags Handlungen so wenig / als auch denen widrigen bey hiesigem höchsten Reichs-Tribunal eingerichteten letzteren exhibitis, und darauff sich fußenden jüngeren *Concluso* übereinstimmender Aeußerung sich schier anderster nicht zu finden gewußt / als der anberühmte *Suspension* in blindem Gehorsamb zu folgen : Gleichwohl aber / umb alle unpraocupirte Gemüther zu überzeugen / wie weit sie auch nur vom Schatten einiger Vorentlich- oder Sinnlich-

Handwritten marginal notes on the right edge of the page, partially cut off.

Ein Kayserl. und Königl.

200

Sinnlichkeit entfernet / und wie ohne dem unter allen solcherley schmerzlichen Begegnungen
 dennoch Ihrem ggsten Lands - Fürsten und Herren / theils auß eigener ungefarbter Intention,
 theils auch zu übriger Erfüllung des membri primi supradicti conclusi gehorsambst entgegen
 zu gehen / und sich zum Zweck zu legen sie beflissen gewesen / haben gesambte Land - Stän-
 de in ihren deliberationibus gewöhnlicher Massen fortgeföhren / und endlich beliebt / daß in
 Behueff der unirentiger Reichs - und Graf - Erfordernissen dreymahl hundert tausend
 Florin Gr. Chur - Fürstl. Durchl. zu offeriren senen: Worüber sie dan ihre gemein-
 sambe / und particular Relationes sub num. 95. 96. 97., welche sub lit. B. C. & D. apud Num. 95.
 num. sequentem 99. zu finden / in denen Ritterbürtig - und Städtischen Collegiis beyderseits 96. 97.
 ger Landen / dem Herbringen aemäß gefertiget / und ihren beyden Syndicis aufgetragen /
 selbige denen ex parte Serenissimi zum Landtag committirten Räten zu übergeben.

Es haben aber diese (welches ein nit erlebter Zufall ist) solche von denen Syndicis, gleich
 auß derselben Pflichtmäßiger Relation sub num. 98. zu ersehen / nicht allein nicht annehmen / Num. 98.
 sondern auch der Graf von Schaesberg / der doch erst frisch vorm Landtag zum Lands-
 Herrlichen Statthalteren der Herzogthumber Göllich und Berg angeordnet ware / und
 deme man quā publico locum-tenenti Principis oberwehnte Relationes per Notarium ge-
 müßiger intimiren lassen / selbige besag dessen instrumenti sub num. 99. ebenwenig acceptis Num. 99.
 ren wollen.

Wan nun Anwaltds - Ppalen fingerzeiglich anzuweisen sich getrawen / und ohne das
 nicht aufzurechnen ist / daß mit vorangezogener Einwilligungs - Summ alle Reichs - Con-
 furations - mäßige Obligenheiten deren Herzogthumber Göllich und Berg zweyfach und
 überflüssig zu bestreiten senen / in denen Lands - Fürstl. Resolutionen auch die Armuth der
 contribuirender Unterthanen deutlich anerkent / und repetitis vicibus eingestanden wird / er-
 sögliche Anwaltds - Ppalen Andt - und Gewissens halber sich höher nicht erklähen mögen /
 noch schuldig seynd / als die geringe übrige Kräfte der geständlich erschöpfter - und durch
 die zweyjährige äigenhätliche Aufschreibungen / und ungemessene Executiones in völlige
 Unvermögenheit gestürzter armer Unterthanen erleiden / und beybringlich ist.

Als tragen zu Ew. Kayserl. und Königl. Majest. Göllich - und Bergische Land - Stän-
 de das allerunthglichs Vertrawen / bitten auch darumb allerflehentlichst / dieselbe allermildest
 geruhen vorangeregtes denen Reichs - und Lands - Grund - Gesäßen allerdings ähnlich - und
 so gar zweyfach übersteigendes oblatum so wohl / als der Land - Ständen gebrauchte Auf-
 führung zu billigen / mithin auß allerhöchst - für die mittelbahre Reichs - Unterthanen ob-
 habender Reichs - Väterlicher Vorsorge allerggß zu verfügen / daß selbige darüber mit
 fernerer Eigenmacht nicht beschwäret / inzwischen aber denen Land - Ständen ihre bey vor-
 jährigem Landtag deservyrte Verpflegungs - Gelder auß denen damahls einseitig außgeschrie-
 benen fast siebenmahl hundert tausend Rthl. fürdersambst entrichtet werden sollen.

Darüber ic.

Ew. Kayserl. und Königl. Majest. ic. ic.

Das

Von

Landtags Abschreiben vom Jahr 1721.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Philipp / Pfaltz-
Graff bey Rhein/2c.

Adjunct.
Num. 86.

Liebes Gnädigsten Gruß zuvor
Wir die / in nechstvorigem Jahr vorgewesene / und in 9tri lezthin abgebrochene
Gülich- und Bergische Landtags Handlungen auff den 18. nechstbevorstehenden
Monaths Aprilis in dahi: siger Unserer Haupt- Stadt Düsseldorf reallumiren zu las-
sen gnädigst entschlossen ; Als unverhalten es euch mit dem gnädigsten Befelch hiebey / daß
ihr euch auff vorgemelte Zeit dahi: einfinden sollet / Gestalten nebens übrigen Unseren ge-
trewen lieben Landständen dasjenige/ was des Vatterlands Wohlfarth / und sonstiger der
Sachen Nothdurfft erheischen wird / deliberiren und entschliessen zu helfen. Versehen Uns
dessen also / und seynd euch in Gnaden gewogen. Düsseldorf den 29. Martii 1721.

Liebe Getreue : Nachdem

Auff höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchleucht
sonderbahrem gnädigstem Befelch. 2c.

Landtags-Proposition. eröffnet den 21ten
April. 1721.

Num. 87.

Im Durchleuchtigsten Fürsten und Herren/
Herren CARL PHILIPPEN Pfaltzgraffen bey Rhein / des
Heil. Röm. Reichs Erz Schatzmeistern und Churfürsten / in Bayern/zu
Gülich/ Cleve/ und Berg Herzogen/ Fürsten zu Wörth/ Graffen zu Veldenz/ der
Marck/ Sponheim/ und Ravensberg / Herren zu Ravensstein. 2c. wird mit

besonderem gnädigstem Vergnügen zu vernehmen seyn / wan dero getrewe/ liebe Gülich- und
Bergische Landstände von Räten/ Ritterschafft/ und Stätten / auff das von Seiner Chur-
fürstl. Durchleucht zu Reallumirung der in nechstvorigem Jahr abgebrochener dortiger Landtags-
Handlungen ohnlängst beschehenes Beschreiben sich daseibst in namhafter Anzahl eingesun-
den haben werden ; Höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchleucht erachten allerdings un-
nöthig zu seyn / bey gegenwärtiger Affterfolgung der nur auff einige Zeit auffgehobener/ und
aufgestellter Deliberationen / die Beschreibungs- Ursachen weithwendig anhero zu erhohlen ;
Beziehen sich dahero / umb allen Anlaß zur Verzögerung dero hohen Orths möglichst
zu verhüten/ auff diejenige Proposition , welche besagten dero Gülich- und Bergischen Land-
ständen in Augusto nechstvorigen Jahrs eröffnet worden ist : zumahien darinnen die triff-
tige Bewegnüssen der damahliger Beschreibung zu dem annoch zu keiner Endtschafft gediehe-
nem allgemeinen Landtag so wohl/ als die ohnvermeidliche Welt- Erfordernüssen der Länge nach
enthalten/ und aufgeführt seynd : außser allem Zweifel stellende / gedachte dero getrewe/ liebe
Gülich- und Bergische Landstände von Räten/ Ritterschafft/ und Stätten / werden in so ge-
raumer Zeit den wichtigen Inhalt sothaner anhero erhohender Landtags- Proposition reifflichst
erwogen- die dabey aufgetruckte ohnumbgängliche Nothwendigkeiten / und übrige Umstände
recht patriotisch zu Gemüch gezogen/ und zur Gnüge begriffen haben / mithin nunmehr
im Standt seyn/ ohne Verahnlassung der minderster Weitherungen zu dem Haupt- Werk zu
schreiten / und zu Erspahrung der denen armen Unterthanen lediglich zu last- mithin denenjen-
igen/ welche ahn dem Verzug Schuld tragen/ zu schwärer Verantworthing fallender Röhren/
zu ehebaldiger gedeylicher Endtschafft allen Fleißes zu befördern ; und gleichwie vorbe-
deutete unaufsehlliche Nothdurfften nicht nur ins gesambt annoch bestehen / sondern dardurch
merklich vermehret werden / daß höchstged. Ihre Churfürstl. Durchleucht bey dermahligem
annoch immerforth in- und außserhalb des Reichs sehr mißlich und höchstgefährlich sich anlas-
senden Leufften / umb bey allen Befehdungs- Fall zu des Vatterlands allgemeiner Wohl-
fahrth/ und ihrer der Gülich- und Bergischer Landständen selbst äigener Conservation zu der be-
nöthigster Gegenwehr besthunlichst gefast zu seyn / auß Antrieb der für dero sämtliche liebe Un-
terthanen herginniglich hegender Landts. Fürst- Väterlicher Liebe / und obtragender ohnermü-
deter Vorsorge/ sich allerdings vermüßiget gesehen haben / über die von dero selbst im nechstvor-
igen Jahr beschlossenen- und guten Theils bewürkete Augmentation dero Kriegs- Mannschafft/ ein
jedes

CARL PHILIPP

(LS)

V. M.

Al. Mandat

Adamo prima in p

1721. April

Auff Ihre Churfürstl. Durchleucht
besagten dero Gülich- und Bergischen
Landstände von Räten/ Ritterschafft/ und
Stätten / werden in so geraumer Zeit
den wichtigen Inhalt sothaner anhero
erhohender Landtags- Proposition
reifflichst erwogen- die dabey aufgetruckte
ohnnumbgängliche Nothwendigkeiten /
und übrige Umstände recht patriotisch
zu Gemüch gezogen/ und zur Gnüge
begriffen haben / mithin nunmehr im
Standt seyn/ ohne Verahnlassung der
minderster Weitherungen zu dem
Haupt- Werk zu schreiten / und zu
Erspahrung der denen armen Unterthanen
lediglich zu last- mithin denenjenigen/
welche ahn dem Verzug Schuld tragen/
zu schwärer Verantworthing fallender
Röhren/ zu ehebaldiger gedeylicher
Endtschafft allen Fleißes zu befördern ;
und gleichwie vorbe- deutete unaufsehlliche
Nothdurfften nicht nur ins gesambt
annoch bestehen / sondern dardurch
merklich vermehret werden / daß
höchstged. Ihre Churfürstl. Durchleucht
bey dermahligem annoch immerforth
in- und außserhalb des Reichs sehr
mißlich und höchstgefährlich sich
anlassenden Leufften / umb bey allen
Befehdungs- Fall zu des Vatterlands
allgemeiner Wohlfahrth/ und ihrer
der Gülich- und Bergischer Landstände
selbst äigener Conservation zu der
benöthigster Gegenwehr besthunlichst
gefast zu seyn / auß Antrieb der für
dero sämtliche liebe Unterthanen
herginniglich hegender Landts. Fürst-
Väterlicher Liebe / und obtragender
ohnermüdeter Vorsorge/ sich allerdings
vermüßiget gesehen haben / über die
von dero selbst im nechstvorigen
Jahr beschlossenen- und guten Theils
bewürkete Augmentation dero Kriegs-
Mannschafft/ ein jedes

jedes dero Regimenter zu Fuß demahlen annoch ferner mit zweyhundert Rößff zu verstärcken/ selbige auch mit der Zeit auff tausent fünffhundert Mann/ nicht weniger auch dero Reutheren in solchen Stand zu stellen/damit man sich dieses bey denen negstvorigen Kriegszeiten bey vielen Geldschlackten und Belagerungen so tapffer erwiesenen gesambten Corpo zu Fuß/und zu Pferd/ zu Rett- und Erhaltung Landt und Leuthe auff all:n Nothfall vollersprießlich gebrauchen könne; also haben Höchstgedachte Jhro Churfürstl. Durchleucht zu dero Göllich- und Bergischen Landtständen in dergleichen Fällen bey vorigen Regirungszeiten jedesmahlen Mittels einer zulänglicher Einwilligung in der That comprobirter unterthänigster Willfährigkeit die feste gnädigste Zuversicht gesetzt/ selbige werden Höchstgemelt. Jhrer Churfürstl. Durchleucht auch bey jegigem so stark antringendem Nothstande hierunter nicht auß Handen gehen/ sondern ein solche fleckliches Quantum, wodurch obgemelte / wie auch die in besagter Landtags Proposition abgemerckte allinge übrige Bedürfnissen ohnabgängig bestritten / und besorget werden können / mit Abschneidung aller Weitherungen verwilligen; mithin es hierdurch so wohl/ als sonstige unterthänigst-devotiste Bezeugungen in die Wege richten / damit das zwischene Haupt- und Niederer; zu des lieben Vatterlandts gemeinnützigen besten so höchst-nöthige Vertrauen (zu dessen Befürderung Höchstgemelt. Jhrer Churfürstl. Durchleucht/ wie wohl ausser aller Schuldigkeit / allbereits gedeyliche Verfüegungen gethan haben / auch in obgemelter gnädigster Zuversicht ferner alldasjenige / so von dero selben mit Furea und Billigkeit erheischet werden kan / zu thuen erbiethig seynd) herstelllet / und auff ewig befestiget werde. Welche von Höchstgemelt. Jhro Churfürstl. Durchleucht billigt anhoffende Willfertigkeit dieselbe als ein untrügliches Merckmahl der von dero getrewen / lieben Göllich- und Bergischen Landtständen für dero gnädigsten Chur- und Landts Fürsten hegender ohngefarbter Treu- und unterthänigste Devotion, mithin den für des lieben Vatterlandts beständige Wohlfahrt obtragenden recht-patriotischen Euffer in hohen Gnaden ansehen/ und dargegen ihnen in gesambt / wie auch einem jeden ins besonder dero Chur- und Landts-Fürstl. Gnaden/ und Hülften immerforth angezeyhen/ und bey Vorfällenheiten werckthätig empfinden zu lassen/ ohnermangeln werden. Urkundi unser eigenhändiger Unterschrift / und hervorgetruckten geheimen Cammer-Canzley Secret-Insiegels. Manheimb den 5ten Aprilis 1721.

CARL PHILIPP Churf.

(L.S.)

Vt. MAIJ.

Ad Mandatum Serenissimi D. Electoris proprium
HALLBERG.

Relatio prima in puncto Dietarum. übergeben
den 21. April. 1721.

Auff Jhrer Churfürstl. Durchleucht gnädigstes Anschreiben seynd dero selben zu unterthänigstem Respect anwesende Göllich- und Bergische Landtstände von Ritterschafft/ und Haupt-Stätten in termino comparitionis hieselbst gehorsambst erschienen / umb dero gnädigste Proposition unterthänigst anzuhören. Indeme nun aber bey lest-abgehaltenem Landtag Landtständen die gewöhnliche Zehrungs-Gelder wieder das uhraltete Herkommen vorenthalten worden: und dan Landtständen nicht zugemuhlet werden kan / daß nebst Hindansetzung dero selbst eigener privat Beschäften annoch das ihrize verzehren/ oder sonst schmerzlich zusehen sollen/ daß einige auß dero Mitglieder von denen Wirthen schimpfflich angegangen werden; So müssen Jhro Churfürstl. Durchleucht gelambte Landtstände gleich im Anfang dießmahligem Landtags (damit ihnen nicht / wie in Jhrer Churfürstl. Durchleucht zu Wien übergebenem Bericht geschehen / vorgeworffen werden könne / daß viele Wochen in puncto Dietarum, zu mehrerem Beschwär des Landts sich aufgehalten haben) unterthänigst bitten/ daß die würcklich delervürte Dieten von lest-abgehaltenem Landtag so wohl / als von der Heydelbergischer Deputation einem jeden / Zufolg der übergebener Specification, mithin auch die hieby gehende renneren baar abgeföhret / und ferner wegen richtiger Zahlung dießmahligem Landtags Dieten Landtstände gnädigst versichert werden mögen.

Num. 88.

DDD 2

Reso-

Resolutio Serenissimi in puncto Diætarum vom 29. ten April 1721.

Num. 89.



Ihro Churfürstl. Durchleucht haben zu dero sonderbahrem gnädigsten Wohlgefallen vernommen / daß auff dero jüngstlin erlassenes gnädigstes Convocations-Schreiben / dero getreue / liebe Göllich- und Bergische Landstände von Rätthen/Ritterschafft/und Stätten in so ansehnlicher Anzahl erschienen seyn ; und gleichwie höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchleucht nichts beständiger wünschen/und verlangen/als besagte dero getreue/ liebe Landstände dero ihnen gnädigst zutragender Landts. Fürst. Väterlicher Milde/ und Propension mehr und mehr zu versichern ; also seynd dieselbe auch allerdings gnädigst geneigt / ihren der Landständen bey Eröffnung dero gnädigst committirten Landtsfürstl. Vortrags anbrachtem unterthänigstem Gesuch / wegen Entrichtung der etwan von nechst vorgewesener Landtags-Versammlungen aufstehender Diæten in hohen Gnaden zu deferiren ; Indeme aber alt-üblichen Herkommens ist/daß die Landtags Diæten ehender nicht / dan nach völlig geschlossenem Landtag/übergebenen Kenneren/ und darüber beschehener Repartition, auß denen eingehenden Landts-Geldern zahl zu werden pflegen ; und dan kundtbar / daß bey vorgemeltem Landtag weder ein/nach anderes vorgangen seye / mithin daheroh Ihro Churfürstl. Durchleucht gnädigst bewogen worden / sothanen Landtag dermahlen zu continuiren / und zu reallumiren ; also seynd auch dieselbe gnädigst entschlossen / zu versorgen / und zu befürdern / daß bey negstkünfftiger Repartition die Nothturfft der justiciärlcher Diæten / und Kenneren (derenhalben höchstgedachter Ihro Churfürstl. Durchleucht gnädigste Genehmigung vorbehalten bleibt) beygetragen/ und von Pfennings-Meister (wiewohlen sonst dieselbe auß denen repartirenden und eingehenden Landts-Geldern zahl worden) bald möglichst abgeführt werden sollen. Düsseldorf den 29. April. 1721.

(L. S.)

HALBERG.

Instantia Relationis in puncto Diætarum de 2. Maji 1721.

Num. 90.



Leich wie auß denen alten Landtags-Handlungen gnugsamb bekandt ist/ daß in den vorherigen Zeiten von denen Herren Herzogen zu Göllich und Berg/ denen zum Landtag convocirten Landständen die tägliche Zehrungen von Hoff auß angeschaffet / oder aber beyhm Schluß eines jeden Landtags die Wirthe auß der Hoff-Cammer / wegen gethanen Verpflegungen deren Ständen baar befriediget / und nicht biß zur newer Convocation solches verschoben und aufgestellt worden.

Also lauffet es gegen das alte Herkommen zuwider / daß die an statt deren vorzeiten von Hoff auß angeschaffter freyer Zehrungen surrogirte Diæten-Gelder denen Landständen bey legt abgehaltenem Landtag nicht bezahlet worden / und annoch unterm Schen einer Reallumpion vorenthalten werden wollen / dahe doch die ordentlich eingerichtete Specificaciones Diætarum, worin die Heydelbergische Deputations-Gelder (welche mit dem letzteren und jetzigem Landtag gar keine Gemeinschaft haben) mitbegriffen gewesen / Ihrer Churfürstl. Durchleucht committirten Geheimben Rätthen durch beyderseits Landtschafften gemeine Syndicos in Novembri leztlin bey erfolgter Dimission deren Landständen übergeben / und deren Diæten-Abführung unterthänigst aufgebetten worden. Es suchen Landstände hiebey nie dero eigenes privat-Interesse : massen nach beschehener Zahlung deren Wirthen vor die vorig-jährige Verpflegungen nicht allein keinem was zu seinem Profit übrig bleiben wird / sondern von den mehristen annoch ein zimliches wird zugesetz werden müssen ; und haben auch Landstände zu mehrer Bezeigung / daß sie dero Gedancken auß keine Eigennützlichkeiten gerichtet haben / vielweniger sich deren in Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Wien übergebenem Bericht deßfals ihnen Landständen beschehener Vorwürffen theilhaftig machen wollen/ gleich den ersten Tag bey Eröffnung der Churfürstl. gnädigster Landtags Proposition dero Auffsetz in puncto Diætarum unterthänigst übergeben/in der unterthänigst zuverlässiger Hoffnung / es würden die würcklich deservürte Diæten dem uhrhalten Herkommen gemäß baar abgeführt/ und

(L. S.)

Vertical text on the right margin, including a large decorative initial 'S' and several lines of handwritten notes.

und dadurch Landstände zu Vornehmung des Haupt-Geschäfts im Stand gesetzt worden seyn ; Indeme nun aber hiesige Wirthe die Anschaffung deren täglicher Nothwendigkeiten nicht verfügen wollen / es werde ihnen dan wegen des letzt-abgehaltenen Landtags baares Geld abgeführt / inzwischen aber Landständen nicht zugemuthet werden kan / daß sie das ihrige mit Hindansetzung dero selbst aigenet privat-Geschäften verzehren / oder sonst zusehen sollen / daß von denen Wirthen unglimpfflich angaugen werden.

Als müssen gesambte Landstände von Ritterschafft und Haupt-Stätten den Innhalte dero ersteren in puncto Diætarum unterthänigst übergebenen Aufssatzes hichin gehorsambst widerhohlen / und unterthänigst bitten / daß ihnen die vorigjährig demerirte Diæten-Gelder sambt denen Hendenbergischen Deputations Diæten / und legt übergebene Renneren baar abgeführt / und deßfalls denen Pfennings-Meistern gemäses Befehl ertheilet werden möge : widrigen falls müssen Landstände gegen die Verzögerung der Landtags-Handlungen mit unterthänigstem Respect sich bezeugen / daß sie daran gar keine Schuld tragen wollen / hiebey contestiren / mithin doliren / daß sie bey nicht erfolgender Aufzahlung deren Diæten-Geldern hieselbst zu ferneren Deliberationen nicht substituiren können.

Resolutio Serenissimi

Sabbathi den 3.ten Maji 1721.



Sro Churfürst. Durchleucht thuen auff dasjenige / was an dieselbe dero anwesende Gülich- und Bergische Landstände von Rätzen / Ritterschafften / und Stätten gestrigen Tags / wegen Zahlung der Diæten ferner weith gelangen lassen / ihre unterm 29.ten nechstverwichenen Monaths Aprilis allbereits ertheilte gnädigste Resolutio widerhohlen ; und gleichwie höchstgedachte Jhro Churfürst. Durchleucht dabey gnädigst und deutlich erkläret haben / zu versorgen / und zu befördern / daß bey nechstkünfftiger Repartition die Nothturfft der Diæten und Renneren bengetragen / und von Pfennings-Meistern entrichtet werden sollen :

Also lassen es dieselbe dabey / und auff solchem von ihnen Landständen dependirenden Erfolg annoch unveränderlich gnädigst bewenden / der gnädigster Zuversicht lebend / Landstände werden dieser ihrer *privats* Angelegenheit halber das publicum , und daß Haupt-Deliberations-Geschäft gegen und wider Jhro Kayserl. Majest. unterm 30.ten selbigen Monaths Aprilis communicirte allergnädigst Reichs-richterliche Intention nicht fernerweith verzögern / und solcher Gestalt / zu ihrer schwärer Verantwortung / den armen Landts Unterthanen annoch mehr beschwären wollen.

(L.S.)

HALBERG.

Notifications-Decretum de 30. Aprilis 1721.



Anwesenden Gülich- und Bergischen Landständen von Rätzen / Ritterschafft / und Stätten wird ohngestweifelt allbereits zu vernehmen vorkommen seyn / und bewehet es der Anschluß mit mehrerem / was bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath in der von einigen auß ihrem der Ständen Mittel dorthin zu bringen sich ahngemaster *Appellations-Sachen* vor ein allerhöchst Reichs-Richterliches *Conclusum* aufgefallen seye ;

Gleichwie nun darauffen Seiner Kayserl. Majest. allergnädigste Intention , mithin was Gestalten von dero selben vorerwehnter anmäßlicher Appellanten Unfueg höchst erleuchtet abgesehen / wie auch / wohin selbige ahngewiesen werden / zur Gnüge zu ersehen ist / und sich allerdings geziemen will / sothaner Jhro Kayserl. Majest. allerhöchst Reichs-Richterlicher Intention und *Erkenntnis* gehorsambst zu geleben ;

Also haben es Jhro Churfürst. Durchleucht gesambten dero Gülich- und Bergischen Landständen zu dem End hiemit gnädigst ohnverhalten wollen / Gestalten sich deme Devotist zu bequämen / allgehorsambst schuldigste Folge zu leisten / und die vorwehrende Landtags-Handlungen mit Abschneidung aller ohnnötiger / von Seiner Kayserl. Majest. verworfener Weitherungen / zu einem ersprießlichen Endtschluß bestens zu befördern / mithin solchem nach das *Haupt-Einwilligungs-Geschäft* ahn kein *privat Interesse* denen armen Unterthanen zu last nicht binden zu lassen. Düsseldorf den 30.sten Aprilis 1721.

(L.S.)

HALBERG.

Ecc

Nähere

dahin gehörige Verwilligungs-Geschäfte dem Herkommen / und Recept gemäß befördert / die Berathschlagungen über des Landts gemeine Angelegenheiten nochtürfftlich besorget werden mögen) erwinden zu lassen / und nach dem Vortritt deren auß ihrem Mittel [welche die Unbill- und Unanständigkeit ein und anderer ihrem Landts-Fürsten gethaner Zumühtungen / und darab nicht ohne Grundt befahrender schädlicher Weiterungen allbereits weiter erwogen / und ahnerkennet /] sich in dem Haupt-Werck näher zum Zweck zu legen / sonderbahr denen sich zu obgemelter angemasser Appellations-Sachen bekennenden aufserlegt wird / sich wegen der zwischen ihnen getroffener unzulässiger Bündnüss / und Verstrickung gehorsamst zu verantworten ; gemelte Landstände sich jedannoch unterstehen dörfen / diese Käyserlich-allerhöchst-richterliche Erkännüss gegen deren truckene Buchstaben so ungleich außzudeuten / und die ihnen derenthalb auß höchstgedachter Jhro Churfürstl. Durchleucht gnädigstem Befelch von vorgemelter dero Commission beschehene wohlgemeinte Eröffnung gleichsam einer Unwarheit zu beschuldigen / und annebens ohne Schew vorzugeben / ob sey Jhro Käyserl. Majest. hierunter so deutlich außgetruckter und auß künfftige Befolgung klarer abziehender allerhöchster Will vorhin durch die Seiner Churfürstl. Durchleucht von ihnen Landständen beschehene schriftliche Vorstellungen und nacher Heydelberg abgeschickte Deputation würcklich erfüllet :

da gleichwohl eines Theils dieses alles allbereits bey dem Käyserl. hochpreilichem Reichs-Hoffrath vorkommen / deme unerachtet obberührtes Conclufum erfolget / folgsam vor unzulänglich erachtet / und daher sie Landstände zu obgemelter von Seiner Churfürstl. Durchleucht durch ihr bisherige Landts-Fürst-Väterliche mildeste Bezeugungen / so wohlverdienten und billigst-verhofften Segengang von allerhöchst Reichs-Richterlichen Ampts wegen nachtrücklich ermahnet worden seynd ; anderen Theils ihnen Landständen nicht unbekant seyn kan / und muß / daß die von ihnen nacher Heydelberg mit vielen denen armen Unterthanen lediglich zu last kommenden / und auß einige würcklich erhobene tausent Reichsthaler sich erstreckende Kösten abgeordnete Deputation in dem Haupt-Werck mit keiner Vollmacht und hinlänglicher Instruction versehen / folgsam nicht nur allerdings fruchtlos gewesen / sondern auch / da sie Deputirte die unvermeidliche Nothwendigkeit der jeziger Erfordernüss gar wohl begriffen / und daher gegen höchst-gedachte Jhro Churfürstl. Durchleucht sich vernemen lassen / daß Landstände bey Verwilligung deßfals erheischten sechsmahl hundert tausent Reichsthaler keinen Ahnstand haben würden / solche Erklärungen so wohl von ihnen Deputirten / als von denen Landständen folgendts widersprochen / mithin daß sie Deputirte darzu keines Wegs bevollmächtigt gewesen / vorgegeben / und also im Haupt-Werck dieser Deputation nichts gerichtet worden / noch zu richten gewesen ; Hingegen aber nebst denen kostbahnen Zehrungen die Diecten / außser einiger wenigen von Landständen selbst in Zweifel gezogenen Posten / baar entrichtet worden seynd. Anreichendt die vorigjährige Landtags-Diecten / deßfals muß höchstgedachter Jhro Churfürstl. Durchleucht billig tieff zu Gemüth gehen / daß in dieselbe von Landständen derentwegen mit so hefftig-als unbefuegtem Eyffer zum drittenmahl / und zwarn wieder die unwidersprechlich alte Gewonheit gedungen werde-

wo jedoch mehr höchstgedachte Seine Churfürstl. Durchleucht ermelte dero Gütlich- und Bergische Landstände hierin-fals dero Landts-Fürst-Väterliche milde und Propension solcher Gestalt versichert gehabt / daß es hierunter an ihrer der Landständen zuvordrifft erforderlicher Obliegenheit vornemlich hauffte / und darauff lediglich beruhe : zumahlen von Landständen kein einiges Exempel wird hergebracht werden können / daß einem zeitlichen Landts-Fürsten vor höchstgedachter Jhro Churfürstl. Durchleucht Regierungs-Zeiten die Entrichtung der Landtags-Diecten ohne vorherige Einwilligung seyen zugemuhet / viel weniger solche abgeföhret worden / dahe höchstgedachte Jhro Churfürstl. Durchleucht vor wie nach immerforth erbietig seynd / nach erfolgtem behörigen Schluß der dahmahliger reallumirter Landtags-Handlungen solche Verfuegung zu thun / daß einem jeden sothane Diecten dem Herkommen gemäß unweigerlich zahlt werden sollen ; welchemnach ein jedes unpræoccupirtes Gemüth unschwär wird ermessen können / wie voreyalich und unbegründet die unbediente Aufbüdung / ob wolten sie Landstände zu nicht Besuchung oder Verlassung der Landtügen veranlasset / fort ander dergleichen leere Vorwändt sehen : Höchstgedachte Seine Churfürstl. Durchleucht haben bey obigen so trifftigen Umständen sich gänglich gnädigst versehen gehabt / besagte Landstände würden den so deutlich außgedrückten Käyserl. allerhöchst-Reichs-Richterlichen Willen / und Befehl besser begriffen / zu dem Haupt-Einwilligungs-Werck geschritten / und deßfals sich näher zum Ziel gelegt / im mindesten aber sich herunter ungtimpfflicher Interpretationen unternommen / mithin die reallumirte Landtags-Handlungen mit gänglichlicher Vorbengehung des Haupt-Zwecks an ein dan schändden Aigenutzen so ähnliches Diecten-Zahlungs-Besuch ferner gestrickt haben ; nachdem aber sie Landstände dieses letztere abermahlen des gemeinsamen lieben Vatterlandts Wohlfahrt vor-

gen hätten : worauff ich der Gölischer Ritterschafft- und gemeiner Syndicus kürlich geantwortet : das Corpus gesambter Gölisch- und Bergischer Herren Landständen von Ritterschafft- und Hauptstätten hätte uns dahin bevollmachtet / Gestalten in dero Nahmen die Auffsätze communis , und respectivè beyder particularium Relationum zu übergeben ; und würden Herren committirte Räte bey denselben Verlesung den Inhalt mit mehrerem ansehen ; selbigen aber vor der Uebergebung kundt zu machen / wäre gegen das Herkommen / und könnte uns nicht zugemuthet werden.

Indem nun ersagter Halberg , dieses denen committirten Herren Räten referiret hat / und über ein wenig hernacher wieder zu uns kommen ist / mit dem Vermelden : Herren Räte lieffen fragen / ob das Corpus gesambter Herren Landständen annoch beysammen ? worauff ich : das Corpus hätte uns gestieren zu Uebergebung deren Auffsätze die behörige Vollmacht ertheilet ; und weilens ferners nichts allhier zu thun wäre / sondern Landstände zu unterthänigster Befolgung Ihrer Käyserl. Majest. allergnädigster Intention dero Einwilligung / lauth deren Auffsätze/ gethan / und dadurch dero unterthänigste Devotion bezeuget hätten / so wäre relolvirt worden / aufeinander/ und nacher Haus zu gehen / würden also die mehrste verreyset/ und wenig mehr in loco seyn.

Nach hierab beschener Relation denen Herren Räten/ ist der Herz Halberg wiederumb herauß kommen / und hat verlangt / daß ihme wenigst die Verlesung deren Auffsätze verstatet werden mögte / umb darab denen Herren Räten referiren zu können ; wogegen ich dan ihme also gleich vorgestellt hab / daß solches contra normam & stylum gerad zuwieder lieffe / und uns solches zu thun gar nicht erlaubet wäre / jedannoch wetten das Corpus in Befolg der gestieren genommener Resolution aufeinander wäre / und wir bey diesem incidenti bey unseren Herren Principalen nicht anfragen könnten / so wolten wir endlich zu Bezeugung deren Hertzen Landständen führender aufrichtiger Intention, mit dem außtrücklichen Vorbehalt / daß dieses Landständen zu keinem Präjudiz gereichen / vielweniger pro futuro zu einiger Consequenz gezogen werden solle / Ihme Herrn Halberg die Verlesung deren Auffsätze gern vergünstigen. Inmassen er dan die Auffsätze verlesen / und darab denen Herren Räten referiret / uns aber etwa eine halbe Stundt hernacher mündtlich bedeutet / und auch schriftlich vorgezeigt hat : Herren Committirte Räte hätten von Ihme Herrn Secretario vernommen / daß in denen Auffätzen viele respectlose termini enthalten / und selbige der Churfürstl. gnädigster Intention nicht conform eingerichtet / folglichen sie Herren Räte nicht im Standt wären selbige ahzunehmen. Worauff ich dan also gleich nomine statuum gegen diesen modum procedendi solemnisimè protestiret habe / daß vor erst der geringste passus in denen Auffätzen nicht enthalten wäre / wobey dem Ihrer Churfürstl. Durchleucht schuldigsten Respekt zu nahe getreten würde : und müste man höchst doliren / daß/ da Herren Landstände Ihrer Käyserl. Majest. allergnädigste Intention befolgen thäten / und dero gnädigsten Landts- Fürsten und Herren schuldigster Massen würcklich entgegen gangen / Herren Räte ihnen darzu durch verweigerte Ahnahm derer schließlicher Landtags- Handlungen gleichsam den Weeg sperreten / Herren Landstände würden solches Ihrer Käyserl. Majest. allerunterthänigst vorzustellen unermangeln.

Da wir nun folgendes des Hrn. Grafen von Schaesberg Excellenz hinauffforderen lassen/ so hab ich demselben mit wenigen vorgetragen: wir hätten von dem Herrn Secretario Halberg vernommen/ was Gestalten Herren Committirte Räte die Auffsätze so gemeinsamer als particular Relationen/ unterm Prætext nicht annehmen wolten/ als wan darin einige respectlose termini enthalten/ und darin auch Ihre Churfürstl. Durchl. Intention nicht assequiret wäre/ hieby contestirend / mithin gegen den ungewöhnlichen modum procedendi umb demehr feyerlichst protestirend / als dadurch denen Herren Landständen der Weg zur Bezeugung ihrer unterthänigster Devotion und obhabender Geneigenheit/ dero gnädigsten Landts- Fürsten und Herren entgegen zu gehen / versperrt würde ; weilens nun aber Herren Landständen darahn gelegen wäre / daß Ihrer Churfürstl. Durchleucht ab der Aufrichtigkeit deren Herren Landständen constiren möge / so wolten wir sothane Auffsätze Seiner Excellenz/ als von Ihre Churfürstl. Durchleucht gnädigst ahngeordnetem beyder Gölisch- und Bergischen Landen Statthalteren (da sie die Ahnahm in qualitate zur Landtags- Handlung committirten Räten verweigeren thäten) hieby præsentriren / und dieselbe ersuchen / Gestalten zu befördern / daß selbige Ihre Churfürstl. Durchleucht zu gnädigsten Händen überreicht werden mögten ;

Hochgedachte Seine Excellenz replicirten dagegen / daß die Auffsätze auß denen von dem Herrn Secretario Halberg ex speciali Commissione uns bedeuteten triftigen Ursachen nicht annehmen könnten.

Wogegen ich zwar obmovirte / daß Seine Excellenz dieses als Principal zur Landtags- Hand-

HALBERG.

Mercuri den 21. März
 von dem Herrn Grafen von Schaesberg
 an den Herrn Syndicus
 des Gölischen Ritterschafft- und gemeiner
 Syndicus
 des Gölischen Ritterschafft- und gemeiner
 Syndicus
 des Gölischen Ritterschafft- und gemeiner
 Syndicus

Handlung auf gefehener Commissarius vorbesagtem Herrn Secretario zu referiren / mit injungiret hätten / inzwischen aber in qualitate eines Göllich- und Bergischen Statthalteren / welcher Ihro Churfürstl. Durchleucht Hohe Person hieselbst präsentirete / die Auffsatz anzunehmen mit Zueg nicht verweigeren könten ; Indeme aber dieselbe priora repetiret / und dagegen meine widerholte Einreden nicht haben bewürcken wollen / so haben wir uns prävia repetitâ protestatione brurlaubet / und demnegst den Notarium Hanenvvinckel zu uns beruffen lassen / umb denselben in Befolg des gesteren abgefasten Conclufi dahin zu ersuchen / daß sich auff den Nachmittag zu des Herrn Grafen von Schaesberg Excellenz Behausung verfuegen / deroselben / als Göllich- und Bergischen Statthalteren / die offtrahngezogene Auffsatz Besseyns zweyer Zezeugen ad manus übergeben / und uns nachgehends ab seiner Expedition nöthiges Documentum vor die Gebühr mittheilen wolle / inmassen ich dan die Scedulam requisitionis entworfen / und ihm zugefekt hab.

Jovis den 22. ten Mäy 1721.

Et der Herr Notarius Hanenvvinckel uns referiret / daß gesteren Nachmittag der Requisition Zufolg die Insintuation gethan / des Herrn Grafen von Schaesberg Excellenz aber die Auffsatz ahzunehmen verweigert hätte / wie das darüber gefertigtes Instrumentum mehrers bezeugen thäte.

Domine Notarie,

A.
Item, 99.

Wir zu Endts unterschriebene beyder Göllich- und Bergischer Landschaften gemeine Syndici geben dem Herrn Notario Nahmens deren Göllich- und Bergischer Herren Landständen von Ritterschafft / und Haupt Stätten hiebey zu erkennen : demnach wir in Krafft der von denen Herren Landständen uns aufgetragenener Commission uns diesen Morgen umb zehn Uhren ad Cancellariam zu denen dajelbst versambleten zur Landtags-Handlung gnädigst commitirten Herren Rätthen hinfervueget / umb beyde in Collegiis concertirte so gemeinsame / als auch particulare Auffsatz in puncto denominationis Quanti denenselben zu übergeben : Dieselbe aber in Annehmung sothane Auffsatzen sich difficultirt haben ; und da wir auch solchemnach dem Herrn Statthalteren Grafen von Schaesberg Excellenz dieselbe als Statthalteren sothane Auffsatz ad manus zu überreichen offerirt / derselb aber in tali qualitate sie anzunehmen gleichfals refusirt habe ;

So thuen wir nicht allein nomine statuum gegen solchen modum procedendi , wodurch Landständen in Befolg Ihrer Käyserl. Majest. allergnädigster Intention sich zum Werck zu legen / und dero gnädigsten Landes- Fürsten und Herren schuldigst- obligender Massen entgegen zu gehen der Weeg gesperrt wird / feyerlichst protestiren / sondern annoch ferner den Herrn Notarium auß specialer Commission deren Göllich- und Bergischen Herren Landständen von der Ritterschafft / und Göllicher Haupt- Stätten hiebey ersuchen / daß / weilten denen Herren Landständen darahn gelegen ist / daß diese Auffsätze Ihrer Churfürstl. Durchleucht vorkommen / und dadurch bey Ihro Käyserl. Majest. deren Landständen führende Conduite justificirt werden möge / sich diesen Nachmittag zu des Herrn Statthalteren Grafen von Schaesberg Excellenz Behausung mit zweyen Zezeugen verfuegen / ihme sothane gemeinsame und particular Auffsätze insinuiren / mithin auch gegen die heutige Verweigerung / selbige anzunehmen / in forma protestiren / und uns vor die Gebühr darab nöthiges Documentum, oder Documenta ad Prothocollum extradiren wolle. Düsseldorf den 21. Maji 1721.

Ex speciali Concluso & Commissione Göllich- und Bergischer Herren Landständen von Ritterschafft und Göllicher Haupt- Stätten.

Joh. Jacob. Codoné Göllicher gemeiner Syndicus.

F. C. Hertmanni Bergischer gemeiner Syndicus.

J. G. Hanenvvinckel Imperial. Camer. Jur. immatric. Notarius subscripsit manu propria requisitus.

In

[Marginal notes on the right side of the page, partially cut off and difficult to read.]

wang natürlicher Billigkeit nach Gebühr / nicht irrend / ob das vorhabende Geschäft ge-
 denhe / oder nicht / oder ob selbiges etwa bey seiner folgender Versammlung reallumiret
 werde ; Zumahlen Stände die Zehrung nicht in Ansehung / ob ihre Handlung un-
 oder vergnüglich aufschlage / sondern ihrer Comparition und Präsenz halber zu genießen
 befuegt ; immassen dan unter mehr anderen nocanter in denen Jahren 1670. und 1671.
 da auch während demahligem Proceß keine förmliche Einwilligung geschehen / derweni-
 ger aber nicht restantibus Prothocollis die Zehrungs-Gelder abgeführt worden ; und seynd des
 Endts in älteren Zeiten die Süllich- und Bergische Landstände bey Hoff völlig verpfleget / her-
 nach ihre Gastgebere / woben sie eingekehrt / von der landtsherzlicher Rhent-Cammer dafür
 befriediget / letztlich aber die Diæten an Plas sothaner Natural-Verpflegung surrogirt worden/
 ohne Unterscheid / ob eine Einwilligung / oder eine andere Landts Angelegenheit abjhand-
 len gewesen ; welche Diæten dan ferner nicht auß Landts-Fürstlichen Cameral Einkünften/
 sondern von denen Landts Contribuenten (wofür Stände das Wort zu reden haben) bey-
 und abgetragen worden ; und da nun Seine Churfürstl. Durchleucht à Majo 1720. bis
 ad Majum 1721. ahn die siebenmahl hundert tausend Reichsthal. eigenmächtig / und zum
 höchsten Beschwär der enträffteteter Unterthanen aufgeschrieben / dazwischen aber erst im
 Augusto vorigen Jahrs den Landtag gnädigst verahnlasi / immittels jedoch so wohl vor / als
 nach demselben die aufgeschriebene übermäßige Summreexecutive unveränderlich beygetrieben
 haben / darumb dan auch / und weilten dadurch Seine Churfürstl. Durchleucht Landtsän-
 den ipso facto vorgegriffen / einige Einwilligung nicht geschehen können / als welche / und noch
 zweymahl mehr / dan Stände einzuwilligen vermög / Seine Churfürstl. Durchleucht be-
 reits vor Berufung der Ständen in Handen gehabt ; so mag die Zahlung der dabey de-
 merirter Diæten weder unter sothanem anstathafften Vorwand nicht gethanet Einwilligung/
 weder jeziger so nennender Reallumirung den Ständen verzögert werden / wan anders mit
 ihnen nicht jederman die Folgerung machen soll / daß hierauf die Verlaß- oder nicht
 Befuchung gemeiner Berathschlagungen / weniger nicht der Ständen Ermüdung / und end-
 lich in der That die Fruchtlosigkeit / wo nicht gar die Abwürdigung der Landtügen selbst
 entstehen werde ; in reiffem Betracht / daß eines theils es allen Ritterbürtigen und städti-
 schen Gliedern nicht eben gleich gelte / mit Versaumbnuß ihres Hauß-Weffens auf eigenen
 Beutel zu zehren / und vorzuschiffen / oder im widrigen von denen Wirthen unglimpfflich
 ahngemahnt zu werden ; anderen theils auch Stände / mehrer anderen Privilegien / und ge-
 rechtshamen zu geschweigen / berechtiget seynd / die Reparition der verwilligter Gelder mit
 einzurichten / selbige auff deren Deputirten ad Casam Mit-Anschaffung ad usus destinatos
 verwenden / und darüber die Nachweisung sich ablegen zu lassen / anbey wo eine Rectificatio
 Matriculae zu fertigen / ihres Orths mit beyzutreten ;

Wan nun aber bey sothanen Handlungen / umb weilten dabey keine Einwilligung
 vorgangen / obbesagter gnädigster Resolution nach sie auch keiner Tag-Gelder sich erfreuen
 solten / so wäre es auch umb diese / und andere solcherley unschätzbare Vorrechten der
 Ständen mit einem Schlag geschehen ; umb aber fingerzeiglich anzuweisen / wie die frische
 Exempla mit der alter Gewonheit hierunter übereinstimmen / so seynd Ständen / als Erv.
 Churfürstl. Durchleucht sie zu unterthänigster Huldigung im Jahr 1717. anhero gnädigst
 erfordert / die Diæten deswegen wiederfahren / obschon über keine Einwilligung tractirt
 worden.

Es ist Ständen unbekant / woher es komme / daß die Diæten des Landtags 1719-
 vorgeschossen seyn sollen ? nachdemahlen doch in selbigem Jahr / und usque ad Majum 1720.
 eben wie vor diesem termino, bis ad Majum 1721. ahn die siebenmahl hundert tausend Reichs-
 thaler / mithin in diesen zweyen Jahren vierzehnmahl hundert tausend Reichsthal. einseitig
 aufgeschrieben / dannoch die Diæten des ersteren Landtags ehender nicht / als auff den letz-
 ten / und also über vier Monath lang nach einem gangen Jahr-Gang / und zwarn Süllichem
 Theils nebst einem jeden Landtstand wegen vorgeschüßten Vorschusses entzogenen 6. pro cen-
 to aufgefollget worden : gleich dan auch die Protocolla zeigen werden / woher die Verzö-
 gerung des vorjährigen Landtags / und dardurch vermehrte Diæten eigentlich erwachsen.

Daß die zu Heydelberg gewesene Deputati der Ständen ihre Diæten solten empfangen
 haben / ist Seiner Churfürstl. Durchleucht allzumildt beygebracht / indeme einzig und al-
 lein Alters gewöhnlich / und aller Orthes üblicher Massen / die Reys- und Zehrungs-Kösten
 ab denen bey der Pünningungs-Meistern Casla vorrätlich gewesenenen Deputations-Geldern her-
 genohmen / darüber aber formliche Rechnung gehalten worden / und dahero leicht zu er-
 messen / wie nahe es Ständen zu Herzen dringe / daß umb ihr unwidersprechliche Gebühr-
 und Beköstigung die dritte unterthänigste Instanz vergeblich einwenden / und desfalls so viel
 Überlastes von denen Wirthen erleiden müssen ; achten sich auch derowegen nach / wie vor
 wohl

Handwritten marginal notes on the right edge of the page, partially cut off. The text is dense and difficult to read due to the angle and fading. Some legible words include "Handlung", "Einwilligung", "Landtag", "Diæten", "Rechnung", "Kösten", "Überlastes".

wohl befuegt zu seyn / auff deren Zahlung unablaßlich zu bestehen ; dannoch aber umß
allermänniglich ein überzeigliches Beypiel ihrer Gelassenheit zu geben / so wollen dieser
Punct / wie hart / und incommodirlich es auch fallet/in etwa ahn seiffen sehen ;

Es finden Stände in ihrer Aufführung nichts anders / als daß vom Antritt der Landts-
Fürstl. Regierung bis hiehin sie jederzeit auff die devotiste Weise entgegen gegangen / die Ab-
helfung der Landts-Beschwården mit allersinnlicher Submissio gebetten/und darzu den Weg
durch die beschehene Einwilligungen gebahnet / auch ehender nicht / als nachdeme bey ver-
spührter dieser allzugrosser Willfährigkeit es endlich zu denen eigenthätlichen Aufschreibungen
aufgebrochen / die abgetrungen Appellation eingewendet haben.

In membro primo erwehnten Conclufi wird festiglich præsumirt / daß der Ständen
Klagden abgeholfen wäre ; wie aber dasjenige / was in vorigen Jahren einseitig aufge-
schrieben worden / noch würcklich nebst der newerlicher Bier- und Brandweins Accins
executivè bezgetrieben wird / und kein Creuxer denen Untertanen hinwiederumb angebie-
hen : ungehindert Seine Kayserl. Majest. in membro quinto dicti Conclufi von Seiner
Churfürstl. Durchleucht gnädigster Gemüths-Willigkeit sich allergnädigst gesichert gehalten/
Dieselbe würden hierunter die Gebühr beobachten / annehens die Gelder zur Landts-Cassa,
nicht aber zu dero Kriegs-Commissariat gelangen lassen / ohne daß der Ständen Deputirten
darüber einige Anschaffung zugelassen werde / ihnen keine Rechnung / wohin die eingewillig-
te / und eigenmächtige Gelt-Summen verwendet / bis dato geschehen ; das Kriegs- und
Stewr-Commissariat auch zwar dem äußerlichen Schein nach durch ein öffentliches Edi-
ctum geändert zu seyn scheint / sohanes Edictum selbst aber eines Theils satsam zu erkennen
gibt / wie es damit gemeint seye : und andern Theils an statt dessen eine newe weit beschwår-
liche Commission bestellet : vielweniger so ungleicher Commissariats einseitiger Repartitions-
Fueß aufgehoben worden ; so wird cessante hac causâ der effectus auch in so weit cessiren : und
übrigens niemand denen Ständen mit Fueß aufbürden können/ daß sich vom Zweck abgelegt/
oder von ihrer / und des Landts Obligenheit jemahlen aufgesetzt haben.

Zwar seynd Stände der gånzlicher Meinung / daß nach ihren habenden geredt samten/
und Freyheiten/vorab bey jegigen Friedens-Laufften zu nichts verbunden ; Seine Churfürstl.
Durchleucht aber gegen Benießung des Erbschafes / der Accisen / und sonst/ Defensionem
patriæ zu præstiren schuldig seyen ; es könten auch Stände dasjenige/ was Seine Churfürstl.
Durchleucht von dreyen Jahren her auß denen Herzogthumben Göllich und Berg über der
Ständen Wissen / und Belieben eigenmächtig erheben lassen / mithin was auß denen ab
so excessiven bey vormahliger Regierung eingezogenen Gelderen / und darab unabgelegten
häuffigen Landts-Rechnungen / ungezweifelt resultiren muß / in Behueff jegiger und künfft-
iger Einwilligung wohlbegründet anweisen ; Gleichwohl damit Seine Kayserl. Majest.
allergnädigst / und alle unpartheyische Welt ersehen möge / wie Stände unter allen ihren Bes-
drangnüßen die Landts-Fürstl. Gnad ihnen bezuhalten begierig seyen : so wollen mit dem
außerüchlichen Beding jedoch / daß sie sich des ad defensionem patriæ anderster nicht/dan etwa
precatio & charitativè leistenden Beitrags verbindlich nicht gemacht: vielweniger denen ditsfalls
bey Ihro Kayserl. höchstpreißlichen Reichs-Hoffrath unerörtet schwebenden so vor-als dits-
mahligen Appellations-Proceßen im allergeringsten præjudicirt haben wollen : demeniger
nicht dasjenige / was von Reichs- und Creysf-wegen den Göllich- und Bergischen Landen un-
streitig abgefordert werden mag/ à prima Maji des lauffenden / bis ad primam Maji des zukünfft-
igen Jahrs quartaliter bezubringen / ein sicheres von jedem Theil ad partem benennendes
quantum provisionaliter , bis auff Ihro Kayserl. Majest. allergnädigste Decision, Göltschen
Theils auff den in Anno 1719. unterthänigst vorgeschlagenen / Bergischen Theils aber auff
den alten Matricular-Fueß repartiren zu lassen / sich unterthänigst pro ultimato , also und derges-
talt anschicken / daß dasjenige / was darunter der Landen Schuldigkeit übertreffet / ihnen
unnachtheilig seyn/und zu keiner Consequenz gezogen werden möge ; wobey sich festiglich ge-
trawen / vor Seiner Kayserl. Majest. und dem gesambten Heil. Römisch. Reich die klare
Anweisung unterthänigst zu thun / daß dadurch alle Reichs-Constitutions-mäßige Erforder-
nüßen zweyfächig bestritten werden könnensüber welches alles aber (weilten Stände die öfttere
Erfahrung / und noch frisch in puncto Diætarum gelehret hat / daß alles / was von Ständen
herkommet / bey Seiner Churfürstl. Durchleucht leyder in übelen anbracht / und auffgenoh-
men werde) Seiner Kayserl. Majest. Oberrichterliche Gemüths-Neigung / und allergnädigste
Gutheisung hierüber allerunterthänigst einzuholen sich vorbehalten ; auffer allem Zweifel
stellende / es werden Seine Churfürstl. Durchleucht bis daran mit fernerweiter einseitiger
Aufschreibung / als wohl auch Einnahm der newerlicher Bier- und Brandweins Accisen
stillzuziehen / sothane unterthänigst verwilligte Gelder anderster nicht / als auff dero / als wohl
auch der Landtständen Deputirten Anschaffung zu der Landen Nuß und Vorthail verwenden/
der

dermahlen auch/nebens denen vorherigen/ berechnen zu lassen / und Seine Kayserl. Majest. vorgängliche allermildeste Verordnung [absonderlich wo Seine Churfürstl. Durchleucht noch etliche hundert tausend Reichsthaler auß vorigen Jahren über der Landen Schuldigkeit gezogen / mithin keine auff den Verzug etwa hafftende Gefahr vorzuschützen ist] ebenmäßig abzuwarten gnädigst geruhen.

Ex Concluso & Commissione &c. Joh. Jacob. Codoné
Gülischer gemeiner Syndicus.

F. C. Hertmanni Bergischer gemeiner Syndicus.

Relatio particularis Juliacenſis seu denominatio quanti.

C.
Num. 96.



Gülische Landstände von Ritterschafft/und Haupt-Stätten thun unter denen im gemeinsamben Aufſatz breiter enthaltenen Bedingnüſſen / daß es nemlich der beyhm höchstpreiſlichen Kayserl. Reichs-Hofrath anhängig gemachter Klag nicht präjudiciren solle / sondern Landstände / weilen keines von denen eingeklagten Verschwården / wie es Ihrer Churfürstl. Durchleucht Anwaldt zu Wien angebracht / biß dahin annocherlediget ist / solches Ihre Kayserl. Majest. allerunterthänigst vorzustellen sich vorbehalten / zur Bestreitung dessen / was dem Herzogthumb Güllich von Reichs-und Creyß-wegen/auch sonst etwa mit Recht angefordert werden mag / wiewohl sie sonst Vermög offtrangezogenen Privilegien darzu nicht schuldig / sondern Ihre Churfürstl. Durchleucht sothane Erfordernüſſen auß denen pro Defensione patriæ von alters-her eingewilligten Schatz-oder Schützen-Geldern / darzu gewidmeten Accinsen / und anderen von denen Unterthanen genieſſenden Emolumentis zu versehen gehalten wären / dennoch zu mehr würcklicher Comprobirung dero / Ihre Churfürstl. Durchleucht unterthänigst zutragender wahrer Treu/und Devotion,und Sr. Kayserl. Majest. dero zur schuldigster Entgegengung Ihrem gnädigsten Landts-Fürsten und Herren führende Geneigenheit allerunterthänigst zu bezeugen / die Summ von zweymahl hundert tausend Florin : wie auch in Vehueſſ künftiger zu denen häufig unabweigelt-aufstehenden Landts-Rechnungen / und sonst etwa vorkommender Deputations-Diäten/so hoch als sich die darab einrichtende Kenneren belausen werden : ferners zu Bestreitung der Landts-Gehälter / sich/außschlieſſlich deß Freyherrn von Reulchenbergs [dessen newes Landts-Commissariats-Gehalt Landständen nicht zugemuthet werden kan] ad 7625. Florin ertragend. Item zu Vehueſſ der Landts-Creditoren Pensionen pro Anno 1721. in 1722. plus minus 3576.-20. alb. außmachend :

Und ferner beyden Haupt-Stätten Güllich und Deuren / weilen bey dermahligen Schwården Guarnisonen denen dorthin verlegten so Ober-als Unter-Officieren wegen denenselben vergeringerten Soldts / gleich denen Gemeinen die Quartieren unentgeltlich anschaffen müssen/ jeder drey-tausend Florin. Der Haupt-Statt Eustirchen acht hundert und fünfzig Florin unterthänigst einwilligen : dergestalt jedoch / daß sothanes Quantum auß ein Jahr lang nach dem im Jahr 1719. von ihnen Landständen biß zu erfolgender Rectification der Matricul vorgeschlagenen Classificationis-und nicht auß den höchst-schädlichen Kriegs-Commissariats-Gueß / mit zuthuen der zu dem Ende würcklich außgesehenen Landständischen Deputirten ins Landt repartitet / *quartaliter à prima Maji* lehthin anzufangen / biß ad ultimam Aprilis zukünftigen 1722.ten Jahrs / und nicht monatlich / wie leydet einige Jahren her gegen das uhraltet Herkommen / zu mehrerem Beschwår deren verarmten Unterthanen geschehen / erhoben / und zur Landts-Pfennings-Meisteren Casla abgeführt / auß Ihre Churfürstl. Durchleucht/und mit auß Anschaffung der Landständischer Deputirten zu deß Landts Nutz und Vorthail verwendet / und nach Verlauff deß Jahrs Alters-gewöhnlicher Maßen berechnet / einseitig aber ins Landt nichts außgeschrieben / und der Vermögender für den Unvermögenden nicht beschwåret / mithin der Landtags-Abscheid/ und zulängliches Reversale außgefertiget/und Landständen zugestellet werden möge :

Und hoffen Gülische Landstände unterthänigst / Ihre Churfürstl. Durchleucht gnädigst geruhen werden / diese von ihnen pro ultimo unterthänigst beschene Einwilligung/ als ein wahres Kennzeichen Ihrer Churfürstl. Durchleucht unsterblich zutragender unterthänigster Devotion, in Churfürstl. hohen Gnaden anzunehmen.

Ex Commissione &c. J. Jacob. Codoné Syndicus.

Spe-

[Faint handwritten text from the reverse side of the page, partially visible on the right edge.]

Specificatio Dicetarum deß zu Düsseldorf in Aprili & Majo 1721. abgehaltenen gemeinen Landtag.

	Tag -	Rthal.
Hr. Director Frenhr. von Frentz Hr. zu Lauenburg hat demselben mit zwey Ahn- und Abreis- Tagen beygewohnet 34. Tag / täglich vier Reichthal.	34 -	136 -
Frenhr. von Cortenbach Schleverichoven mit zwey Ahn- und Abreis- Tagen	34 -	136 -
Frenhr. von Merode zu Guddesheim mit 2. Ahn- und Abreis- Tagen	34 -	136 -
Hr. Graff von Leerodt zu Grafsbroch mit 2. Ahn- und Abreis- Tagen	17 -	68 -
Frenhr. von Hochsteden zu Niederziehr mit zwey Ahn- und Abreis- Tagen	34 -	136 -
Frenhr. von Brachel zu Breidmar mit zwey Ahn- und Abreis- Tagen	34 -	136 -
Frenhr. von Leerodt zu Leerodt mit zwey Ahn- und Abreis- Tagen	30 -	120 -
Frenhr. von Blanckart zu Altenburg mit 2. Ahn- und Abreis- Tagen	23 -	92 -
Hr. Graff von Hatzfeld zu Burrenheim mit zwey Ahn- und Abreis- Tagen.	13 -	52 -
Frenhr. von Benting zu Wulfrath mit 2. Ahn- und Abreis- Tagen	34 -	136 -
Hr. Graff von Goldstein zu Breil mit 2. Ahn- und Abreis- Tagen	28 -	112 -
Frenhr. von Trips zu Lindenberg mit 2. Ahn- und Abreis- Tagen	31 -	124 -
Frenhr. von Spies zu Luppenau mit 2. Ahn- und Abreis- Tagen	29 -	116 -
Frenhr. von Leerodt von Ophem mit 2. Ahn- und Abreis- Tagen	33 -	132 -
Frenhr. von Paland zu Gladbach mit 2. Ahn- und Abreis- Tagen	33 -	132 -
Hr. Commendeur Frenhr. von Harff mit zwey Ahn- und Abreis- Tagen	33 -	132 -
Frenhr. von Mirbach zu Hetzingen mit 2. Ahn- und Abreis- Tagen	33 -	132 -
Hr. Graff von Virmond zu Altenhoff mit zwey Ahn- und Abreis- Tagen	33 -	132 -
Frenhr. von Baexen zu Effelt mit 2. Ahn- und Abreis- Tagen	33 -	132 -
Frenhr. von Hundt zu Holtmuhlen mit 2. Ahn- und Abreis- Tagen	10 -	40 -
Hr. Graff von Leerodt zu Sours mit 2. Ahn- und Abreis- Tagen	8 -	32 -
Hr. Graff von Schellard zu Gürtzenich mit zwey Ahn- und Abreis- Tagen	20 -	80 -
Frenhr. von Horst zu Bousdorf mit 2. Ahn- und Abreis- Tag	23 -	92 -
Frenhr. von Kolf zu Hausen mit 2. Ahn- und Abreis- Tagen	30 -	120 -
Frenhr. von Hompesh zu Gritteren mit 2. Ahn- und Abreis- Tagen	28 -	112 -
Frenhr. von Vercken zu Vercken mit 2. Ahn- und Abreis- Tagen	30 -	120 -
Frenhr. von Lohe zu Ilenbroch mit 2. Ahn- und Abreis- Tagen	15 -	60 -
Frenhr. von Vehlen zur Neverbürg mit 2. Ahn- und Abreis- Tagen	30 -	120 -
Frenhr. von Gelder zu Arcen mit 2. Ahn- und Abreis- Tagen	18 -	72 -
Frenhr. von Schellard zu Broich mit 2. Ahn- und Abreis- Tagen	29 -	116 -
Hr. Graff von Franckenberg zu Hohenholtz mit 2. Ahn- und Abreis- Tagen	23 -	92 -
Frenhr. von Reuschenberg zu Setterig mit zwey Ahn- und Abreis- Tagen	11 -	44 -
Frenhr. von Bongardt zu Paffendorff mit 2. Ahn- und Abreis- Tagen	20 -	80 -
Frenhr. von Hompesh zu Bollheim mit 2. Ahn- und Abreis- Tagen	19 -	76 -
Frenhr. von Brachel zu Overembd mit 2. Ahn- und Abreis- Tagen	15 -	60 -
Frenhr. von Quadt zu Flammersheim mit 2. Ahn- und Abreis- Tagen	16 -	64 -
Frenhr. von Bourscheid zu Effeten mit 2. Ahn- und Abreis- Tagen	12 -	48 -
Frenhr. von Gymnich zu Vlaten mit 2. Ahn- und Abreis- Tagen	11 -	44 -
Thumbhr. Frenhr. von Harff mit 2. Ahn- und Abreis- Tagen	10 -	40 -
Frenhr. von Byland zu Rheidt mit 2. Ahn- und Abreis- Tagen	10 -	40 -
Frenhr. von Siegberg zu Eix mit 2. Ahn- und Abreis- Tagen	9 -	36 -
Hr. Commendeur von Mirbach zu Nithoven mit 2. Ahn- und Abreis- Tagen	7 -	28 -
Hr. Syndicus Codoné mit 2. Ahn- und Abreis- Tagen	34 -	136 -

Summa Summarum Rth. 4044.

Joh. Jacob. Codoné.

Grenhr. von Beveren vom 20. sten Aprilis bis den 18. Maji inclusive sambt 1. Ahn 1. Abreis: Tag 31. Tag ad	124	-	-
Grenhr. von Spee vom 20. sten Aprilis bis den 20. sten Maji inclusive sambt 1. Ahn 1. Abreis: Tag in allem 33. Tag ad	132	-	-
Hr. Commendeur Grenhr. von Cortenbach vom 19. ten Aprilis bis den 20. Maji inclusive sambt 2. Ahn 2. Abreis: Tagen in allem 36. Tag	144	-	-
Grenhr. von Kessel zum Caspersbroich vom 20. sten Aprilis bis den 20. sten Maji sambt 1. Ahn 1. Abreis: Tag 33. Tag ad	132	-	-
Grenhr. von Schirp vom 21. Aprilis bis den 20. sten Maji inclusive außschliesslich den 1. 2. 3. 4. Maji sambt 1. Ahn 1. Abreis: Tag in allem 28. Tag ad	112	-	-
Grenhr. von Stael vom 19. ten Aprilis bis den 18. ten Maji inclusive, außschliesslich den 10. 11. Maji in allem sambt 2. Ahn 2. Abreis: Tagen 32. Tag ad	128	-	-
Grenhr. von Franckenberg vom 22. Aprilis bis den 20. sten Maji inclusive sambt 1. Ahn 1. Abreis: Tag in allem 31. Tag ad	124	-	-
Hr. General Graff von Franckenberg vom 23. Aprilis bis den 18. Maji inclusive in allem mit 1. Ahn 1. Abreis: Tag 28. Tag ad	112	-	-
Grenhr. von Gevertzhan zu Raed vom 23. Aprilis bis den 20. sten Maji sambt 2. Ahn 2. Abreis: Tag in allem 32. Tag ad	128	-	-
Grenhr. von Kessel zum Kesselsberg vom 24. Aprilis bis den 20. sten Maji sambt 1. Ahn und 1. Abreis: Tag 29. Tag ad	116	-	-
Grenhr. von Bavvir vom 24. Aprilis bis den 18. Maji inclusive sambt 1. Ahn und 1. Abreis: Tag 27. Tag ad	108	-	-
Grenhr. von Wachtendonck vom 26. Aprilis bis den 20. sten Maji sambt 1. Ahn und 1. Abreis: Tag 27. Tag ad	108	-	-
Grenhr. von Nagell vom 30. Aprilis bis den 20. sten Maji inclusive sambt 2. Ahn 2. Abreis: Tagen 25. Tag ad	100	-	-
Grenhr. von Kessel zu Hackhausen vom 3. Maji bis den 20. ejusdem inclusive sambt 1. Ahn und 1. Abreis: Tag in allem 20. Tag ad	80	-	-
Grenhr. von Syberg vom 5. ten Maji bis den 20. sten selbigen Monaths außschliesslich den 11. Maji sambt 1. Ahn 1. Abreis: Tag 17. Tag	68	-	-
Grenhr. von Schall vom 10. ten Maji bis den 20. sten sambt 2. Ahn 2. Abreis: Tagen in allem 15. Tag ad	60	-	-
Grenhr. Scheiffard von Merode vom 15. bis den 20. sten Maji sambt 2. Ahn 2. Abreis: Tagen in allem 10. Tag ad	40	-	-
Syndici Escken Dießjährige Landtags- Zehrungen ad	68	-	-
Syndici Hertmanni Zehrungen ad	68	-	-

Summa Rth. 3642.

In fidem Protocolli F. C. Hertmanni Synd.

Specificatio Gölischer Haupt-Stätten Dicetarum deß in Aprili & Majo 1721. abgehaltenen Landtags.

Wegen der Haupt-Statt Göllich competiren Hrn. Scheffen Deuz (daß vom 18. Aprilis bis den 21. Maji 1721. beyde inclusive, mit Ab- und Ahnreis: Tagen ad 34. Tag dießmahligen Landtags Handlungen begewohnet) jeden Tag per 2. Rthl. gerechnet ad	68	-	-
Item wegen selbiger Statt Hrn. Rath: Verwandten Esler mit Ab- und Ahnreis: Tagen ad 34. Tag	68	-	-
Wegen der Haupt-Statt Deuren Hrn. Scheffen Ponz mit Ab- und Ahnreis: Tagen ad 34. Tag	68	-	-
So dan Hrn. Alt-Rathen Nevvlings mit Ab- und Ahnreis: Tagen 34. Tag	68	-	-
Wegen der Haupt-Statt Munstereyffel dem Hrn. Scheffen Deuren mit Ab- und Ahnreis: Tagen 34. Tag	68	-	-
Wegen selbiger Statt Hrn. Rath: Verwandten Wallendahl mit Ab- und Ahnreis: Tagen 34. Tag	68	-	-

Hhh

Wes

	Rthal.
Wegen der Haupt-Statt Euskirchen Hrn. Scheffen Cremer mit Ab- und Ahnreiß-Tagen 34. Tag	68
Item wegen selbiger Statt Hrn. Rath's-Verwandten Pücher mit Ab- und Ahnreiß-Tagen ad 34. Tag	68
Mit dem Hauptstädtischen Syndico kommen mit Ab- und Ahnreiß- Tagen ad 34. Tag jeden per 2. Rthal. facit	68
Summa	Rthal. 612

J. B. Kox.

Specificatio Dicetarum vor Bergische Haupt-Stätte.

	Rthal.
Zeitlicher Bürgermeister der Haupt-Statt Lennep hat denen Land- tags Deliberationibus vom 18. Aprilis bis den 20.sten Maji 1721. inclusivè beygewohnt / worab demselben für 33. Tag / so dan für 2. Ahn- und Abreiß-Tage / und in allem 37. Tagen jedes Tags an Zehrungen und Diceten competiren 2. Rthal. in allem	74
Dem Richteren daselbst	74
Zeitlichen Bürgermeister der Haupt-Statt Ratingen	70
Dem Deputato von selbiger Haupt-Statt	70
Zeitlichen Bürgermeister zu Düsseldorf vor 33. Tag	66
Deputato von selbiger Statt	66
Zeitlichen Bürgermeister der Haupt-Statt Wipperfurth, wie von der Haupt-Statt Lennep	74
Zeitlichen Richteren daselbst	74
Hrn. Robertz	66
Summa	Rthal. 634

In fidem A. Robertz.

**Bergischer Renner dessen was Stände ohne Schuldigkeit vor
dießmahl eingewilligt in Anno 1721.**

	Rthal.
Stewr. Referendario Hrn. Hartmann	40
Secretario Aachen	8
Cancellistis	12
Bottenmeister	3
Desj Syndici Scribenten	20
Hauptstädtischen Scribenten	18
A. Anton Kohle	18
Der Statt Düsseldorf für angeschaffte Erfordernüssen zum Land- tag	12
Der Hoff-Buchtruckerin	12
Rathhaus-Verwahrer	6
Desjen Magdt	6
Cantley-Diener	4
Den Patribus Recollectis zu Düsseldorf	12
Zu Lennep	10
Zu Ratingen	10
Zu Wipperfurth	10
Summa	Rthal. 201.

In fidem F. C. Hertmanni.

[Marginal notes on the right side of the page, partially cut off and written in a cursive hand.]

Directorium Repartitionis desß von Bergischen Landtständen benenten
Quanti, und Ertrag übriger Landts- Nothwendigkeiten/ als Landts-
Creditoren Pensionen / Landtags- Zehrungen / Renner,
fort übriger bey dem vorwehrenden Landtag zu
repartiren bewilligten Gelderen.

Rth.

Erstlich ertragt sich das Bergischer Seits auff diß Jahr benentes Quantum zur Halbscheidt/wie bey der Relation enthalten			
Zu Behueß des Reichs-Graffen von Nesfelrode und Reichenstein, welcher an Rest Capitalis ad 21733½ Reichsthaler Churfürstliche Vermählungs-Gelder Seiner Churfürstlichen Durchleucht als darmahligen Herren Creditoren baar würcklich abgelegt / und also in die Stelle von Höchstgedachter Seiner Churfürstlichen Durchleucht als nunmehriger Landts-Creditor getretten hat / die Pensionen gegen 5. pro Cento ad 1086 Rthal. 54. alb. pro Anno 1721.	1086	-	54
Zu Behueß der Weigischen Mit-Erbgenahmen Quintana für ihr Antheil in dem Weigischen Capital die Pensiones pro Anno 1721.	81	-	40
Dem Hrn. Christian Reimbach Ampts-Verwalteren zu Nevv nahr uxorio nomine à Capitali 1025. Reichsthaler die Pension pro Anno 1721.	51	-	20
Zu Behueß des Reichs-Graffens von Nesfelrode zum Stein am 15. Aprilis erfallende 640. Reichsthal. Pensiones von 16000. Reichsth. Capital pro Anno 1721.	640	-	-
Item zu Behueß der Krufftischer Erbgenahmen nunmehr Hrn. Grafen von Nesfelrode zum Stein von 2000. Reichsthal. Capital, die Pensiones pro Anno 1721.	100	-	-
Item zu Behueß der Egbachischen Erbgenahmen erfallene Pension pro Anno 1721.	140	-	-
Item zu Behueß Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Eöllen Hoff-Cammer-Rath Moers wegen obhabender den 17. Julii 1667. von Ständen festgestelter Anforderung	800	-	-
So dan der Haupt-Start Ratingen wegen bey der Kayserwertischen Belagerung erlittene Schadens	300	-	-
Der Collegiat-Stifts Kirchen zu Kayserwerth wegen dessen Belagerung erlittene Schadens pro Resto	500	-	-
Freyhrn. von Stael der Uberrest / und Halbscheidt der demselben im Jahr 1717. in Nahmen des Freyhr. von Reven eingewilligten Quanti von 500. Reichsthal. dermahlen / weilien solche im Jahr 1717. aufgestrichen worden	250	-	-
Wolfgang Wilhelm Schmitz in Krafft der in Handen habender Decretorum, weilien solche im Jahr 1717. aufgestrichen worden	170	-	-
Gerner zur Reparation des Dammes am Acherfluß dem Dorff Troilstorff	200	-	-
Dem Capitulo zu Bonn zu Abführung desß auff dem dahiesigen Rhein- Zohl hafftenden Capitalis	833	-	22
Den Hausarmen Kirspels Winterscheid wegen durch das Donner- Wetter erlittene Brandt-Schadens	50	-	-
Dem Cüster zu Calcum zu Wider-Erbawung der Cüsterey	50	-	-
Dem Closter Greffrath wegen durch das Donner-Wetter erlittene Schadens	100	-	-
Zur Reparation der Wipperfürter Brücken über die Wupper	100	-	-

H h 2

Für

Für Landts-Bediente.

	Rthal.
Landt-Marschallen	1000
Für beyde Landt-Commissarien	1200
Für beyde Landt-Rittmeister	400
Für beyde Landt-Hauptleuth	300
Syndici Hertmanni Salarium	400
Syndici Escken Salarium	450
Pfenning-Meister Gehalt	150
Stättischen Consulenten Robertz Gehalt	300
Stewr-Referendarii Hartmann	66
Syndici Hertmanni disjährlige Diecten	85
Syndici Escken Diecten	85
Landtrommeters Gehalt	117
Dessen Compagne Kleudt	40
Dessen dieses Landtags Diecten	72
Vermög Landtags-Zehrungen Specification ad	4276
Vermög Renner ad	201
Zu Behueff der künfftiger Deputationen ad	5000

Summarum Rthal. 19695. - 29

Ex Concluso &c.

F. C. Hertmanni Bergischer Syndicus.

I durch Ihre Churfürstlichen Durchleucht Büllich- und Bergischen Hoffrathen / und geheimen Raths-Secretarium Hn. Halberg mir bedeuten lassen / daß / nachdem bey hiesigem geheimen Rath die Acceptation obenthaltener Landtags-Handlungen / weilen diese disreputirlich / und der Kayserlicher allergnädigster Declaration nit gemäß / wie solches denen beyden Landtständischen Hrn. Syndicis diesen Morgen in Personas breiter bedeutet wäre / refusirt / Hochgedachte Seine Hoch-Gräffliche Excellenz als Statthalter solche auch nicht annehmen könten. Also geschehen Düsseldorff in Herrn Statthalters von Schaesberg Hoch-Gräfflichen Excellenz Hoff / wie oben/im ersten Zimmer linker Hand/ in Beysein / und Gegenwart Hermanen Trupman und Henrichen Pellen beyden hierzu erfordereten glaubhafften Zeugen.

In fidem

(L. S.)
(Not. pp.)

(L. S.)
(Notariat.)

Joannes Gerardus Hanenvinckel Imperial. Camer. Jur. immatric. Notarius expedivit & signavit manu, pitzeto, & signeto propriis requisitus.

An

Die Königl. Kayserlich- und
Spanisch-Hungarisch- und
Allerwüthigste / widerth. ob
Bittre / und hancum 7. curiam übergeben
Die rechtliche Rathsch. Handlung und
hierzu auch respective Erlauterung
An
In Sachen
Büllich- und Bergischer
Comra
Herrn- Fürstl. Erchl.
von zu Büllich und
Cum adjudicat. 6. & 7.